Anlage Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell

zu den Allgemeinen Absicherungsbedingungen der Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH

(08/2026)

Die Regelungen finden auf alle bestehenden und neuen Absicherungsverträge mit Absicherungsschutz ab 01.11.2026 Anwendung

DIESES DOKUMENT IST EIGENTUM DER „DEUTSCHER REISESICHERUNGSFONDS GMBH“ UND DARF UNTER KEINEN UMSTÄNDEN AN UNBEFUGTE DRITTE WEITERGEGEBEN WERDEN

Hinweis zur Schreibweise:

Die Verwendung femininer bzw. maskuliner Sprachformen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und meint immer alle Geschlechter. Die Wahl der Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhalt

Einleitung 3

A. Erforderliche Erklärungen, Informationen und Unterlagen 4

1 Vorlagepflichten gem. Ziffer 8 AAB zur allgemeinen Beurteilung des Insolvenz- und Schadenrisikos einschließlich des Monitorings (siehe Teil B) 4

1.1 Allgemeine Informationen 4

1.2 Unterlagen des Reiseanbieters 4

1.3 Unterlagen und Informationen bei Zugehörigkeit zu einem Konzernverbund 5

1.4 Geschäftsentwicklung des Reiseanbieters 5

2 Vorlagepflichten gem. Ziffer 8 AAB zur Berechnung des Entgelts und zur Bemessung der Sicherheitsleistung (siehe Teil C) 6

2.1 Allgemeine Informationen 6

2.2 Unterlagen und Informationen bei Zugehörigkeit zu einem Konzernverbund 6

2.3 Weitere Erklärungen, Informationen und Unterlagen sowie Beurteilungsmaßstab 7

B. Grenzen des Kontrahierungszwangs, Kündigung 8

1 Einleitung 8

2 Kontrahierungszwang 8

2.1 Unzumutbares Risiko für das Fondsvermögen 8

2.2 Maßnahmen der Risikominderung 9

2.3 Beispiele für Auflagen 9

3 Konkrete Prüfung des Insolvenzrisikos und des Schadenrisikos 10

3.1 Beurteilungsprozess vor Abschluss des Absicherungsvertrages 10

3.2 Beurteilungsprozess während der Laufzeit des Absicherungsvertrages 11

3.2.1 Uneingeschränktes Beurteilungsergebnis 11

3.2.2 eingeschränktes Beurteilungsergebnis – Erteilung von Auflagen 11

3.2.3 Negatives Beurteilungsergebnis 12

C. Grundlagen der Entgeltfestsetzung und der Tarifierung 13

1 Entgeltfestsetzung 13

2 Sicherheitsleistung auf Grundlage des Tarifierungsmodells 13

2.1 Tarifierungsfaktor 13

2.1.1 Definierte Kennzahlen 14

2.1.2 Festlegung der Zu- und/oder Abschläge 15

2.1.3 Berechnung des Tarifierungsfaktors 15

2.2 Tarifierungsfaktor im Falle nicht ausreichender Erklärungen, Informationen und Unterlagen 17

2.3 Umsatzgrundlage für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung 17

2.4 Nachreichen von Unterlagen oder eines testierten Jahresabschlusses 17

3 Erläuterungen / Definition der Kennzahlen 18

4 Anhang I („Entgeltsatz und Tarifierung“) 21

Einleitung

Diese Anlage konkretisiert auf der Grundlage der Allgemeinen Absicherungsbedingungen („AAB“) den Abschluss und die Durchführung von Absicherungsverträgen. Sie regelt, wie das Insolvenzrisiko und das Schadenrisiko eines Reiseanbieters (vgl. § 1 Nummer 4 und 5 RSG) zu bewerten ist, wie die Sicherheitsleistung bemessen wird und wie das Entgelt berechnet wird.

Diese Anlage ist in drei Teile untergliedert. Teil A regelt, welche Erklärungen, Informationen und Unterlagen erforderlich sind, um das Insolvenzrisiko und das Schadenrisikos bewerten sowie die Tarifierung durchführen zu können. Teil B befasst sich mit dem Kontrahierungszwang, der anfänglichen und fortlaufenden Prüfung des Insolvenzrisikos und des Schadenrisikos. Teil C beinhaltet die Grundlagen, wie das (Vorab-)Entgelt berechnet und die Sicherheitsleistung bemessen wird.

A. Erforderliche Erklärungen, Informationen und Unterlagen

Die folgenden Aufzählungen sind nicht abschließend. Der Reiseischerungsfonds ist berechtigt, vom Reiseanbieter weitere, im Einzelfall für die Absicherungsbeurteilung erforderliche Erklärungen, Informationen und Unterlagen zu verlangen. Der Reiseanbieter wird einer solchen Aufforderung unverzüglich oder, sofern die Aufforderung eine Frist enthält, fristgerecht nachkommen.

1 Vorlagepflichten gem. Ziffer 8 AAB zur allgemeinen Beurteilung des Insolvenz- und Schadenrisikos einschließlich des Monitorings (siehe Teil B)

Mit Antragstellung auf Abschluss eines Absicherungsvertrags und während der Laufzeit des Absicherungsvertrages ist der Reiseanbieter verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds insbesondere die folgenden Erklärungen, Informationen und Unterlagen zur Beurteilung des Insolvenzrisikos und des Schadenrisikos zu übermitteln und auf Anforderung zu erläutern.

1.1 Allgemeine Informationen

- Informationen zur Unternehmensgröße und ggf. zur Einbindung in eine Konzernstruktur
- Beschreibung des Geschäftsmodells
- Information zur Kundenstruktur des Reiseanbieters
- Information zur Höhe bereits erhaltender und künftig eingehender Vorauszahlungen auf den absicherungspflichtigen Umsatz
- Information zum Vorausbuchungszeitraum
- Informationen zu Vertrags- und Geschäftspartnern

1.2 Unterlagen des Reiseanbieters

- (Testierte) Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre. Besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses, ist für den DRSF auf Kosten des Reiseanbieters mindestens eine abgeschlossene Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen
- Aktuelle BWA (inklusive dazugehöriger Summen und Saldenliste) mit Erläuterung wesentlicher nach dem Bilanzstichtag angefallener Geschäftsvorfälle aus dem laufenden oder letzten Geschäftsjahr
- Bankenspiegel, aus dem sämtliche Kreditabsprachen, insbesondere zu Bar- oder Avalkrediten, hervorgehen
- Rentabilitäts- sowie Liquiditätsplanung des Reiseanbieters für mindestens 12 Monate, inklusive der Berücksichtigung der Vorgaben zu den Zahlen der Buchungslage und Geschäftsentwicklung

1.3 Unterlagen und Informationen bei Zugehörigkeit zu einem Konzernverbund

- Bei einem Reiseanbieter, der zu einem Konzern gehört, benötigt der DRSF zusätzlich die konsolidierten Konzernjahresabschlüsse, in denen der Reiseanbieter konsolidiert ist.
- Informationen über bestehende oder beabsichtigte Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Cash-Pooling-Verträge und sonstige Verträge oder Vereinbarungen und Erklärungen innerhalb des Konzernverbundes, die für die Beurteilung des Insolvenzrisikos oder des Schadenrisikos relevant sein können (bspw. Patronatserklärungen und Kreditgewährungen). Liegen solche Verträge, Vereinbarungen oder Erklärungen vor, so benötigt der DRSF den nach HGB, IFRS oder vergleichbaren anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten Jahresabschluss (Konzern- oder Einzelabschluss) des jeweiligen Vertragspartners innerhalb des Konzernverbunds sowie des obersten Vertragspartners im Falle des Vorliegens einer Vertragskette.

1.4 Geschäftsentwicklung des Reiseanbieters

- Zahlen zur Buchungslage und Geschäftsentwicklung, differenziert nach Gesamtgeschäft und absicherungspflichtigem Reisegeschäft, anhand „PAXE“ und Umsatz auf monatlicher Basis nach Datum des Reiseantritts (siehe Umsatzmeldebogen);
- Umsatzanteile zum jeweiligen Reisegeschäft zur Bestimmung des zugrunde liegenden Geschäftsmodells;
- Umsatzanteile entlang des Geschäftsjahres zur Identifikation von Umsatzspitzen.

Darüber hinaus hat der Reiseanbieter den Reisesicherungsfonds unaufgefordert und unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen und Umstände, welche nach Abschluss des Absicherungsvertrags auftreten, zu informieren, wenn diese nach objektiven Kriterien erkennbar für die Absicherungsbeurteilung von Bedeutung sein können. Wesentliche Änderungen und Umstände im vorstehenden Sinne sind insbesondere:

- geplante Unternehmensveräußerungen oder -verschmelzungen;
- Änderungen im Gesellschafterkreis sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Struktur des Reiseanbieters. Dies gilt auch für Änderungen der Beteiligungsverhältnisse innerhalb des bestehenden Gesellschafterkreises;
- Änderungen des Geschäftsmodells (insbes. Änderungen beim absicherungspflichtigen Umsatz und der Zahlungsmodalitäten);
- geplante Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Cash-Pooling-Verträge und sonstige Verträge oder Vereinbarungen/Erklärungen innerhalb des Konzernverbundes, die für die Beurteilung des Insolvenzrisikos oder des Schadenrisikos relevant sein können (bspw. Patronatserklärungen und Kreditgewährungen);
- seit der letzten Bonitätsbeurteilung konkret geplante Kreditabsprachen, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen;
- nachträgliche Beschränkungen oder Kündigung der Kreditlinie durch Kreditinstitute sowie Kündigung von SEPA-Lastschriftverhältnissen durch Kreditinstitute;
- Einräumung von Sicherheiten an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Pfandrechten, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen;

- andere Verträge, die die Erfüllung der gegenüber den Reisenden abgesicherten Pflichten beeinträchtigen können;
- Änderungen von Umständen, nach denen der Reisesicherungsfonds bei der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Abschlusses des Absicherungsvertrags in Textform gefragt hat;
- eine Insolvenz oder drohende Insolvenz, insbesondere eine drohende Zahlungsunfähigkeit;
- eine Zahlungseinstellung;
- die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens, insbesondere die Vorbereitung einer Insolvenzantragstellung durch den Reiseanbieter;
- Einräumung von Sicherheiten zugunsten Dritter (z.B. Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung), welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters in Bezug auf seine im Absicherungsvertrag übernommenen Verpflichtungen gefährden.

Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt, ergänzende Erklärungen, Informationen und Unterlagen zur Konzernstruktur, zu Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen sowie zu konzerninternen Finanzierungs- und Haftungsverhältnissen anzufordern, soweit dies für die Risikobewertung erforderlich ist.

2 Vorlagepflichten gem. Ziffer 8 AAB zur Berechnung des Entgelts und zur Bemessung der Sicherheitsleistung (siehe Teil C)

Zu Zwecken der Berechnung des Entgelts und der Bemessung der Sicherheitsleistung sind die folgenden Erklärungen, Informationen und Unterlagen zu übermitteln und auf Anforderung zu erläutern (maßgebliche Erklärungen, Informationen und Unterlagen des Reiseanbieters).

2.1 Allgemeine Informationen

- Vollständig und korrekt befüllter Umsatzmeldebogen mit Informationen zur Buchungslage und Geschäftsentwicklung, differenziert nach absicherungspflichtigem Reisegeschäft mit „PAXE“ und Umsatz (Reisebuchungsumsatz und buchhalterischer Umsatz);
- der jeweils zuletzt aufgestellte (sobald vorhanden testierte oder veröffentlichte) Jahresabschluss nach HGB, IFRS oder vergleichbaren anerkannten Rechnungslegungsstandards (nicht älter als 12 Monate);
- Informationen über nicht genutzte Kreditmittellinien mit Nachweis in Form von Verträgen, Kontoauszügen, Saldenbestätigungen oder Ähnlichem;
- Informationen zu Gesellschafterverbindlichkeiten mit einem qualifizierten Rangrücktritt nebst Nachweis und Restlaufzeiten.

2.2 Unterlagen und Informationen bei Zugehörigkeit zu einem Konzernverbund

Darüber hinaus sind bei Zugehörigkeit zu einem Konzernverbund die folgenden Erklärungen, Informationen und Unterlagen im Rahmen der Tarifierung betrachteter Unternehmen (vgl. Teil C. Ziffer 2.1.3) zu übermitteln und auf Anforderung zu erläutern (maßgebliche Erklärungen, Informationen und Unterlagen der betrachteten Unternehmen):

- der von den jeweils betrachteten Unternehmen zuletzt aufgestellte Konzernabschluss (sobald vorhanden testiert oder veröffentlicht) nach HGB, IFRS oder vergleichbaren anerkannten Rechnungslegungsstandards (nicht älter als 12 Monate);
- sofern ein betrachtetes Unternehmen keinen Konzernabschluss aufstellt (z.B. aufgrund gesetzlicher Befreiungstatbestände), sind die jeweiligen Jahresabschlüsse (sobald vorhanden testiert oder veröffentlicht) der betrachteten Unternehmen zur Verfügung zu stellen (nicht älter als 12 Monate);
- Informationen über Kreditmittellinien und deren Inanspruchnahme der für die Tarifierung betrachteten Unternehmen mit Nachweis in Form von Verträgen, Kontoauszügen, Saldenbestätigungen oder Ähnlichem;
- Informationen zu Gesellschafterverbindlichkeiten mit einem qualifizierten Rangrücktritt nebst Nachweis und Restlaufzeiten der für die Tarifierung betrachteten Unternehmen.

2.3 Weitere Erklärungen, Informationen und Unterlagen sowie Beurteilungsmaßstab

Soweit Reiseanbieter oder die im Rahmen der Tarifierung betrachteten Unternehmen nicht gesetzlich verpflichtet sind, einen Jahres- und/oder Konzernabschluss aufzustellen und auch freiwillig keinen Jahres- und/oder Konzernabschluss aufstellen, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, weitere zur Tarifierung geeignete Erklärungen, Informationen und Unterlagen zu verlangen. Für diese Fälle können als geeignete Erklärungen, Informationen und Unterlagen insbesondere gelten: Einnahmen-Überschuss-Rechnungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA), Steuerbescheide, Umsatzmeldungen, Lohnsummennachweise oder sonstige geeignete Nachweise zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Risikosituation.

Der Reisesicherungsfonds beurteilt nach billigem Ermessen, ob die vorgelegten Erklärungen, Informationen und Unterlagen hinsichtlich Aktualität, Vollständigkeit, Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit eine objektiv überprüfbare und hinreichend verlässliche Grundlage für die risikogerechte Tarifierung darstellen. Auf Teil C Ziffer 2.3 wird hingewiesen.

B. Grenzen des Kontrahierungszwangs, Kündigung

1 Einleitung

Dieser Teil gibt einen Überblick darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Vertragsschluss mit dem Reisesicherungsfonds erfolgen kann, unter welchen Umständen der gesetzliche Kontrahierungszwang nicht besteht, wann Maßnahmen des Reisesicherungsfonds zur Risikominderung in Betracht kommen und unter welchen Bedingungen ein Absicherungsvertrag durch den Reisesicherungsfonds gekündigt werden kann.

2 Kontrahierungszwang

Reiseanbieter haben gegen den Reisesicherungsfonds gem. § 15 RSG einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags zu den allgemeinen Absicherungsbedingungen des Reisesicherungsfonds („Kontrahierungszwang“). Ausnahmen vom Kontrahierungszwang bestehen insbesondere in den Fällen der Ziffer 7.2 AAB sowie 7.3 AAB.

2.1 Unzumutbares Risiko für das Fondsvermögen

Nach den AAB hat der Reiseanbieter gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags, wenn hierdurch dem Reisesicherungsfonds kein unzumutbares Risiko auferlegt wird und dem Fondsvermögen in absehbarer Zeit keine erhebliche Belastung durch den Abschluss droht (BT-Dr. 192/21172 S.38 zu § 13 Abs.2 RSG).

Ein unzumutbares Risiko für das Fondsvermögen kann insbesondere dann bestehen, wenn einer oder mehrerer der nachfolgenden Punkte zum Zeitpunkt der Entscheidung des Reisesicherungsfonds zutreffen:

- Der Reiseanbieter oder im Falle der Konzernzugehörigkeit der Reiseanbieter oder die Muttergesellschaft weist einen CREFO-Bonitätsindex von >499 Punkten auf. Sofern es zu dem Reiseanbieter oder im Falle der Konzernzugehörigkeit auch zu der Muttergesellschaft keinen Bonitätsindex der CREFO gibt, wird ein externes Rating, wie z.B. Standard & Poors, Moody’s, AM Best oder Fitch, für die Vorgenannten herangezogen und auf eine Probability of Default („PD“) von >49,99 % abgestellt;
- der Reiseanbieter und im Falle der Konzernzugehörigkeit der Reiseanbieter oder die Muttergesellschaft weisen einen CREFO-Bonitätsindex von <499 Punkte oder ein Rating mit einer PD von <49,99% auf, dem Reisesicherungsfonds liegen jedoch Unternehmenszahlen des betroffenen Reiseanbieters oder - im Falle der Konzernzugehörigkeit – des Reiseanbieters oder der Muttergesellschaft aus z.B. Jahresabschlüssen, BWA, Umsatzmeldebögen, Finanzplanungen, Cash Flow vor, die aus Sicht des Reisesicherungsfonds den Schluss auf ein wirtschaftlich unzumutbares Risikos oder eine erhebliche Belastung für das Fondsvermögen in absehbarer Zeit zulassen. Eine solche Bewertung durch den Reisesicherungsfonds kann sich dabei nicht nur aus den Zahlen des betroffenen Reiseanbieters, sondern im Falle der Konzernzugehörigkeit auch aus den Zahlen der Muttergesellschaft ergeben; oder
- es liegen qualitative Unternehmensdaten vor, die das Vertrauen in den Bonitätsindex <499, in das Rating mit einer PD <49,99% oder in die Zuverlässigkeit der handelnden Personen erheblich stören. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der handelnden Personen kann z.B.

im Falle einer Straftat oder eines Fehlverhaltens der für den Reiseanbieter handelnden Personen in ihrer Funktion bei dem betroffenen Reiseanbieter erheblich gestört sein.

2.2 Maßnahmen der Risikominderung

Weiterhin kann der Reisesicherungsfonds den Abschluss des Absicherungsvertrages von Auflagen abhängig machen (sogenannte Maßnahmen der Risikominderung).

Der Reisesicherungsfonds kann insbesondere in den folgenden Fällen ein erhöhtes Risiko für das Fondsvermögen, z.B. gemäß Ziffer 11.3 AAB feststellen und Auflagen, insbesondere nach nachfolgender Ziffer 2.3 des Teils B dieser Anlage erteilen:

- der Reiseanbieter oder im Falle der Konzernzugehörigkeit der Reiseanbieter oder die Muttergesellschaft weist einen CREFO-Bonitätsindex zwischen 350 und 499 auf. Sofern kein CREFO-Bonitätsindex vorliegt, wird nach vorangegangener Methodik verfahren und auf ein externes Rating zurückgegriffen und für den betroffenen Reiseanbieter und im Falle der Konzernzugehörigkeit für den Reiseanbieter und für die Muttergesellschaft auf eine PD zwischen 5,00 % und 49,99 % abgestellt.
- der Reiseanbieter und im Falle der Konzernzugehörigkeit der Reiseanbieter oder die Muttergesellschaft weisen einen CREFO-Bonitätsindex von <350 Punkte oder ein Rating mit einer PD von <5,00% auf, dem Reisesicherungsfonds liegen jedoch Unternehmensdaten des betroffenen Reiseanbieters oder im Falle der Konzernzugehörigkeit des Reiseanbieters oder der Muttergesellschaft aus z.B. Jahresabschlüssen, BWA, Umsatzmeldebögen, Finanzplanungen, Cash Flow vor, die aus Sicht des Reisesicherungsfonds den Schluss auf ein erhöhtes Risiko für das Fondsvermögen zulassen. Eine solche Bewertung durch den Reisesicherungsfonds kann sich dabei nicht nur aus den Zahlen des betroffenen Reiseanbieters, sondern im Falle der Konzernzugehörigkeit auch aus den Zahlen der Muttergesellschaft ergeben.
- es liegen qualitative Unternehmensdaten vor, die das Vertrauen in den Bonitätsindex <350, in das Rating mit einer PD <5,00% oder in die Zuverlässigkeit der handelnden Personen erheblich stören, das Vertrauen kann aber durch konkrete Maßnahmen wiederhergestellt werden. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der handelnden Personen kann z.B. im Falle einer Straftat oder eines Fehlverhaltens der für den Reiseanbieter handelnden Personen in ihrer Funktion bei dem betroffenen Reiseanbieter erheblich gestört sein und durch Maßnahmen der sogenannten Selbstreinigung (vgl. § 125 GWB) wiederhergestellt werden.
- bei wesentlichen Änderungen und Umständen, welche nach Abschluss des Absicherungsvertrags auftreten, wenn diese nach objektiven Kriterien erkennbar das Insolvenz- und/oder Schadenrisiko gem. § 1 Nr. 4 und Nr. 5 RSG erhöhen.

2.3 Beispiele für Auflagen

Liegen die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2.2 des Teils B dieser Anlage vor, wird der Reisesicherungsfonds den Reiseanbieter durch regelmäßige Kontakte und Gespräche begleiten, um eine gemeinsame Lösung zur Minderung des Schadenrisikos zu erarbeiten. Der Reiseanbieter ist zur Kooperation mit dem Reisesicherungsfonds verpflichtet. Der Reisesicherungsfonds kann auf Grundlage der Vorgaben dieser Anlage dem Reiseanbieter nach billigem Ermessen insbesondere auferlegen, dass:

- der Reiseanbieter seine Sicherheitsleistung unterjährig erhöht; die Erhöhung ist in diesem Fall in Form einer tauglichen Zusatzerklärung des Sicherheitengebers zur bestehenden Sicherheitsleistung vorzulegen; und/oder dass
- der Reiseanbieter ein enges Monitoring durch intensive und regelmäßige Gespräche des Reisesicherungsfonds mit dem Reiseanbieter durchläuft und aufrechterhält; und/oder dass
- der Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds regelmäßig Liquiditätsübersichten, Bankdaten und/oder generelle Informationen zu seiner Finanzlage offenzulegen hat; und/oder dass
- die Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Leistungserbringer anzupassen sind, insbesondere, dass der Reiseanbieter alle Leistungserbringer, die der Reisende im Rahmen der Reise nutzt, vor Antritt der Reise vollständig zu bezahlen hat;
- und/oder dass die Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Reisenden anzupassen sind, insbesondere, dass der Reiseanbieter Restzahlungen von Reisenden auf den Reisepreis erst kurz vor Reisebeginn einfordern wird.

3 Konkrete Prüfung des Insolvenzrisikos und des Schadenrisikos

Die Prüfung des Insolvenzrisikos befasst sich mit der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Insolvenz (vgl. § 1 Nr. 4 RSG). Die Prüfung des Schadensrisikos bewertet das im Insolvenzfall zu erwartenden Schadenausmaß (vgl. § 1 Nr. 5 RSG). Der Begriff der Insolvenz umfasst sowohl den Fall der Zahlungsunfähigkeit und die der Zahlungsunfähigkeit gem. § 651r Abs.1 S. 3 BGB gleichgestellten Fälle (vgl. § 1 Nr. 3 RSG).

In die Bonitätsbeurteilung im Sinne dieser Anlage können sowohl quantitative Jahresabschlusszahlen als auch qualitative Unternehmensdaten einfließen. Qualitative Unternehmensdaten sind u.a. Tatsachen, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation und Entwicklung des Unternehmens haben können, bspw. Verdacht einer Straftat durch einen Geschäftsführer, Reputationsschäden, Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Ereignisse höherer Gewalt.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung von Ziffer 19 AAB zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz.

3.1 Beurteilungsprozess vor Abschluss des Absicherungsvertrages

Im Vorfeld des Abschlusses eines Absicherungsvertrags ist der Reiseanbieter verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds zur Beurteilung der wirtschaftlichen Voraussetzungen / wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Unterlagen und/oder Informationen im Rahmen von Teil A dieser Anlage zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern. Außerdem erfragt der Reisesicherungsfonds bei der Wirtschaftsauskunftei Creditreform Rating AG eine externe Kreditrisikobewertung (CREFO-Bonitätsindex). Liegt für den Reiseanbieter kein CREFO-Bonitätsindex vor, so wird ein anderes externes Rating, wie z.B. von Standard & Poors, Moody's, AM Best oder Fitch, herangezogen und ein Vergleich anhand der Probability of Default („PD“) zwischen den verschiedenen Ratingverfahren angestellt. Der Reiseanbieter ist verpflichtet, eines der vorgenannten Ratings oder den Bonitätsindex der CREFO nach seiner Wahl und auf seine Kosten vorzuhalten.

Das maßgebliche Rating zum Abschluss der Absicherungsverträge basiert auf dem Ergebnis des CREFO-Bonitätsindex je Reiseanbieter und der verbundenen Unternehmen. Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass kein Tatbestand gegen die Annahme eines Kontrahierungszwangs

besteht (vgl. Teil B Ziffer 2.1 dieser Anlage i.V.m. Ziffer 7.2 AAB und 7.3 AAB), erhält der Reiseanbieter ein Vertragsangebot durch den Reisesicherungsfonds. Sofern aufgrund der vorliegenden Unternehmensdaten und Informationen aus Sicht des Reisesicherungsfonds Auflagen zu erteilen sind, können diese durch den Reisesicherungsfonds im Einklang mit Ziffer 11.3 AAB sowie Teil B Ziffer 2.2 und 2.3 dieser Anlage festgelegt werden.

3.2 Beurteilungsprozess während der Laufzeit des Absicherungsvertrages

Da sich das Risikoprofil eines Reiseanbieters im Laufe der Zeit verändern kann, ist eine kontinuierliche Überwachung sowie Pflege der Informationsbasis durch den Reisesicherungsfonds für die Risikoidentifizierung unabdingbar.

Die fortlaufend gewonnenen Informationen werden in Form eines Risikoprofils des Reiseanbieters erfasst, kontinuierlich ergänzt und eine aktuelle Risikobewertung des Reiseanbieters wird erstellt. Das Beurteilungsintervall richtet sich nach der Art der jeweils zu bewertenden Informationen:

- Turnusmäßig offengelegte Informationen werden jährlich bzw. nach Ihrem Turnus bzw. nach ihrer turnusmäßigen Veröffentlichung geprüft (Beispiel: Bilanzen, Gewinnwarnungen, usw.).
- Weitere Informationen und/oder Unterlagen, die der Reisesicherungsfonds anfordert, werden nach Erhalt geprüft.
- Informationen, die das Umfeld bzw. die langfristige Entwicklung des Geschäfts des Reiseanbieters betreffen, werden zumindest alle drei Jahre geprüft (Beispiel: Attraktivität des Geschäftsmodell, Wettbewerbsnachteile).
- Externe Faktoren werden fortlaufend, im Zweifel tagesaktuell, geprüft (Beispiel: Reisewarnungen, Pandemien, Naturkatastrophen, Kriege, politische Unruhen usw. und andere externe Faktoren wie interne bonitätsrelevante Veränderungen).

Im Verlauf der Vertragsbeziehungen wird der Reisesicherungsfonds bei allen Absicherungsverträgen die wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Grundlage der externen Kreditbewertung (CREFO-Bonitätsindex) sowie der quantitativen und qualitativen Unternehmensdaten entsprechend dieser Anlage fortlaufend im Rahmen einer ausführlichen Beurteilung validieren (Ziffer 11.1 AAB). Hierzu ist der Reiseanbieter auch während der Laufzeit des Absicherungsvertrags verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds zu ermöglichen, das Insolvenz- und Schadenrisiko samt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Bonität des Reiseanbieters zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind die gem. Teil A dieser Anlage genannten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.2.1 Uneingeschränktes Beurteilungsergebnis

Zeigt die kontinuierliche Überwachung und Beurteilung des Reiseanbieters anhand der vorliegenden Unternehmensinformationen keine Auffälligkeiten, können bestehende Absicherungsverträge ohne weitere Detailprüfung fortgeführt werden.

3.2.2 eingeschränktes Beurteilungsergebnis – Erteilung von Auflagen

Ergibt die kontinuierliche Überwachung und Beurteilung des Reiseanbieters anhand der vorliegenden Informationen Auffälligkeiten, bspw. eine Verschlechterung des CREFO-Bonitätsindex auf einen Wert >349 Punkten oder liegt ein Fall in entsprechender Anwendung des Teils B Ziffer 2.3 dieser Anlage vor, kann der Reisesicherungsfonds Auflagen erteilen (vgl. Ziffer 11.3 AAB). Gibt es zu dem Reiseanbieter keinen CREFO-Bonitätsindex, so wird auf eine PD (s.o.)

von 5 % abgestellt (vgl. hierzu und zu den weiteren Ausnahmen in entsprechender Anwendung des Teils B Ziffer 2.3 dieser Anlage).

Insbesondere folgende Indikatoren lösen eine Risikobeurteilung zur Feststellung aus, ob die Erteilung von Auflagen erforderlich sind (vgl. auch die Anzeigepflicht in Teil A Ziffer 2 dieser Anlage):

- Hinweis auf ein verschlechtertes Rating durch den Bonitätsdienstleister;
- Qualitative Aspekte im Frühwarnsystem z.B. Tatsachen, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Entwicklung des Unternehmens haben können, bspw. Verdacht einer Straftat durch einen Geschäftsführer, Reputationsschäden, Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen, unzuverlässiges Zahlungsverhalten, die verzögerte Hinterlegung von Sicherheitsleistungen sowie Ereignisse höherer Gewalt.

Um geeignete und sinnvolle Maßnahmen erarbeiten und auswählen zu können, ist nach Feststellung des erhöhten Risikos aufgrund der internen Risikoprüfung zunächst der Reiseanbieter unverzüglich zu informieren und eine Sitzung des Fachausschusses Absicherung einzuberufen, um den Sachverhalt darzulegen. Der Fachausschuss erstellt eine Übersicht möglicher Maßnahmen, um das Risiko für den Reisesicherungsfonds zu mitigieren. Beispiele für solche Maßnahmen in Form von Auflagen finden sich in Teil B Ziffer 2.3 dieser Anlage, die entsprechend auf den hier angesprochenen Fall anzuwenden sind. Nach Zustimmung der Geschäftsführung des Reisesicherungsfonds wird der betroffene Reiseanbieter nach Maßgabe der Ziffer 11.3 AAB und Teil B Ziffer 2.3 sowie 3.2.2 dieser Anlage angewiesen, die entsprechenden Maßnahmen, sofern für den Reiseanbieter zumutbar, umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen wird durch den Reisesicherungsfonds kontinuierlich überwacht.

3.2.3 Negatives Beurteilungsergebnis

Zeigt sich während der Vertragslaufzeit im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sowie Pflege der Informationsbasis für die Risikoidentifizierung, dass ein unzumutbares Risiko für das Fondsvermögen und die Drohung einer für das Fondsvermögen in absehbarer Zeit erheblichen Belastung anzunehmen ist (vgl. Teil B Ziffer 2.1 dieser Anlage), kann der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen (vgl. Ziffer 10.4 b AAB).

C. Grundlagen der Entgeltfestsetzung und der Tarifierung

Reiseanbieter, mit denen der Reisesicherungsfonds Absicherungsverträge abschließt, sind verpflichtet, durch Entgelte zur Bildung des Zielkapitals beizutragen (§ 7 Abs. 1 RSG). Darüber hinaus macht der Reisesicherungsfonds den Abschluss eines Absicherungsvertrages von einer Sicherheitsleistung abhängig (§ 6 Abs. 1 RSG).

Für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung hat der Reisesicherungsfonds ein Tarifierungsmodell entwickelt.

Das Tarifierungsmodell und die Festlegung des Entgelts unterliegen jährlich der Prüfung durch einen unabhängigen aktuariellen Treuhänder. Die Prüfung umfasst, ob Änderungen, die die Entgelte und/oder die Höhe der Sicherheitsleistungen betreffen, mit den entsprechenden rechtlichen Regelungen und Leitlinien im Einklang stehen.

Dieser Teil der Anlage zeigt auf, wie das Entgelt und die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung durch den Reisesicherungsfonds im Detail ausgestaltet sind.

1 Entgeltfestsetzung

Gemäß Ziffer 13.1 AAB sowie § 7 Abs. 1 RSG sind die Reiseanbieter verpflichtet, durch Entgelte zur Bildung des Zielkapitals beizutragen. Bei der Entgeltbemessung werden die unterschiedlichen Schadenrisiken der Reiseanbieter diskriminierungsfrei, angemessen und im Verhältnis zueinander berücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 RSG). Für die konkrete Berechnung des Entgelts wird der maßgebliche Entgeltsatz mit dem Umsatz (vgl. Ziffer 13.1, 13.2, 13.6 AAB) multipliziert. Der aktuell festgesetzte Entgeltsatz ist Anhang I ("Entgeltsatz und Tarifierung") zu dieser Anlage zu entnehmen.".

2 Sicherheitsleistung auf Grundlage des Tarifierungsmodells

Für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung wird der sogenannte Tarifierungsfaktor bestimmt. Der Reisesicherungsfonds ermittelt den Tarifierungsfaktor auf Grundlage der hierfür einzureichenden maßgeblichen Erklärungen, Informationen und Unterlagen gemäß Teil A Ziffer 2 dieser Anlage.

Nach Bestimmung des Tarifierungsfaktors wird dieser mit dem maßgeblichen Umsatz des Reiseanbieters (§ 1 Nr. 2 lit. a) – c) RSG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 2 RSG, § 5 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 RSG) multipliziert und ergibt im Ergebnis die Höhe der zu leistenden Sicherheit. Diese wird jedem Reiseanbieter in Textform mitgeteilt und zum Gegenstand des Absicherungsvertrages.

2.1 Tarifierungsfaktor

Die Berechnung des Tarifierungsfaktors erfolgt auf Grundlage der vom Reiseanbieter vorgelegten maßgeblichen Erklärungen, Informationen und Unterlagen gemäß Teil A Ziffer 2 sowie der hieraus ermittelten Kennzahlen. Im Rahmen der Berechnung stützt sich der Reisesicherungsfonds insbesondere auf 4 (vier) Kennzahlen.

Die Gewichtung jeder Kennzahl erfolgt unter Beachtung versicherungsmathematischer Grundsätze. In ihrem Zusammenwirken führen die vier Kennziffern zu einem Tarifierungsfaktor innerhalb einer durch den Reisesicherungsfonds festgelegten Bandbreite (siehe hierzu Anhang I („Entgeltsatz und Tarifierung“)), mit welchem der maßgebliche Umsatz multipliziert wird.

2.1.1 Definierte Kennzahlen

Zur Berechnung des Tarifierungsfaktors werden die folgenden Kennzahlen genutzt:

a) **Bereinigte Eigenkapitalquote**: Die bereinigte Eigenkapitalquote wird durch das Verhältnis aus dem bereinigten Eigenkapital zur bereinigten Bilanzsumme gebildet. Bei der Bereinigung werden der aktivierte Geschäfts- oder Firmenwert, aktive latente Steuern, Disagio, Ausleihungen an/Forderungen gegen Gesellschafter und eigene Anteile abgezogen. Sollten im Einzelfall Anhaltspunkte gegeben sein, dass weitere Vermögensgegenstände in ihrer Werthaltigkeit eingeschränkt sind (z.B. nicht mehr eintreibbare Forderungen), können dies ebenfalls zur Bereinigung der Eigenkapitalquote abgezogen werden. Nachrangige Darlehen mit eigenkapitalähnlichem Charakter werden bei einer Laufzeit von mehr als 5 (fünf) Jahren zu 100%, bei einer Laufzeit von zwischen einem (1) und fünf (5) Jahren zu 50% berücksichtigt, soweit der Reiseanbieter entsprechende Nachweise beibringt. Passive latente Steuern werden nicht dem Eigenkapital zugerechnet. Das Eigenkapital kann nach Bilanzstichtag des Reiseanbieters ausschließlich durch eine Kapitalerhöhung verbessert werden. Es obliegt dem Reiseanbieter, dem Reisesicherungsfonds eine durchgeführte Kapitalmaßnahme mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

b) **Umsatzrendite**: Die Umsatzrendite wird durch das Verhältnis aus dem Betriebsergebnis und den im Jahresabschluss aufgeführten Umsatzerlösen gebildet. Für das Betriebsergebnis werden ausgehend von dem Rohergebnis, der Personalaufwand, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Abschreibungen sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen abgezogen. Hierbei werden außerplanmäßige Abschreibungen hinzuaddiert, da sie nicht Teil des Betriebsergebnisses sind.

Rohergebnis ist in dieser Anlage definiert als Umsatzerlöse abzüglich aller Vorleistungen für Leistungserbringer

Ist das negative Betriebsergebnis <25% des verbleibenden bereinigten Eigenkapitals, dann erfolgt ein Zuschlag wie bei einer Umsatzrendite von 0,0%.

c) **CREFO-Bonitätsindex**: Der CREFO-Bonitätsindex ist das Ergebnis einer externen, umfassenden Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Er informiert objektiv über die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Unternehmens. Die Werte des Bonitätsindex reichen von 100 bis 600 Punkten. Dabei korreliert die Höhe des Bonitätsindex mit der Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeit.

d) **Liquidität 2. Grades:** Für die Berechnung der Liquidität 2. Grades wird der Posten kurzfristiges Umlaufvermögen durch den Posten kurzfristiges Fremdkapital dividiert und mit 100 multipliziert. Zum kurzfristigen Umlaufvermögen zählen neben den flüssigen Mitteln insbesondere die Vorräte sowie sämtliche kurzfristige Forderungen, deren Werthaltigkeit nicht eingeschränkt ist. Die Abgrenzung der kurzfristigen Verbindlichkeiten ergibt sich aus den Bilanzvermerken und ist definiert als „innerhalb eines Jahres fällig“. Der Reisesicherungsfonds macht sich damit den Gedanken des § 268 Abs. 5 HGB, unabhängig von dessen Anwendbarkeit, zu eigen.

Kreditlinien können dem Umlaufvermögen hinzugerechnet werden, wenn diese bei Vorlage des Jahresabschlusses bestehen, nicht in Anspruch genommen sind und vom Betrachtungszeitraum noch mindestens 12 Monate Laufzeit haben. Ein entsprechender Nachweis muss durch den Reiseanbieter, der eine Berücksichtigung von Kreditlinien wünscht, erbracht werden. Bei Konzernstrukturen ist eine Kreditlinie eines Unternehmens nur dann

relevant, wenn dessen Jahresabschluss für die Ermittlung des Tarifierungsfaktors berücksichtigt wird.

Ergänzende Erläuterungen zur Definition der vier Kennzahlen finden sich unter Ziffer 3. unten.

2.1.2 Festlegung der Zu- und/oder Abschläge

Im Rahmen der Berechnungsmethodik festgelegte Zu- bzw. Abschläge für die jeweiligen Kennzahlen folgen einem festen Schlüssel und ermöglichen die Berechnung der durch den Reiseanbieter zu leistenden Sicherheit. Durch die Zu- bzw. Abschläge im Rahmen der genannten vier Kennzahlen wird dem jeweiligen Insolvenzrisiko jeden Reiseanbieters Rechnung getragen. Die Berechnungsmethodik und Gewichtung der Kennzahlen werden einmal jährlich in Anlehnung an die Marktentwicklung und den Bestand des Reisesicherungsfonds überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Die Bandbreite des Tarifierungsfaktors sowie die jeweils aktuelle Gewichtung der Kennzahlen mit den daraus resultierenden Zu- und Abschlägen sind dieser Anlage als Anhang I („Entgeltsatz und Tarifierung“) beigefügt. Anhang I wird jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

2.1.3 Berechnung des Tarifierungsfaktors

Der Reisesicherungsfonds bestimmt den für die Bemessung der Sicherheitsleistung erforderlichen Tarifierungsfaktor auf Grundlage der maßgeblichen Erklärungen, Informationen und Unterlagen (vgl. Teil A Ziffer 2) der im Rahmen der Tarifierung zu betrachtenden Unternehmen. Im Falle der Berechnung mehrerer Tarifierungsfaktoren gilt für die Bemessung der vom Reiseanbieter zu leistenden Sicherheit der höchste ermittelte Tarifierungsfaktor.

a) Tarifierungsfaktor Reiseanbieter

Es erfolgt immer die Berechnung des Tarifierungsfaktors auf Basis der maßgeblichen Erklärungen, Informationen und Unterlagen aus Teil A Ziffer 2 dieser Anlage für den Reiseanbieter.

b) Zusätzlicher Tarifierungsfaktor bei Konzernverbund

Ist ein Reiseanbieter beherrschtes oder beherrschendes Unternehmen im Sinne des § 290 HGB, errechnet der Reisesicherungsfonds zusätzlich einen oder mehrere Tarifierungsfaktor/en auf Grundlage der maßgeblichen Erklärungen, Informationen und Unterlagen (vgl. Teil A Ziffer 2) zu einem oder mehreren weiteren Unternehmen des Unternehmensverbundes. In der Regel ist dabei das oberste konsolidierende Mutterunternehmen zu betrachten und ein Tarifierungsfaktor auf Grundlage der maßgeblichen Erklärungen, Informationen und Unterlagen (vgl. Teil A Ziffer 2) zu berechnen.

Sofern die Betrachtung des obersten konsolidierenden Mutterunternehmens für die Risikobeurteilung (allein) nicht geeignet ist, betrachtet der Reisesicherungsfonds zur Gewährleistung einer sachgerechten, risikoadäquaten und wirtschaftlich zutreffenden Tarifierung alternativ oder zusätzlich die Konzernunternehmen, deren Einbeziehung für eine sachgerechte Bewertung des Insolvenzrisikos des Reiseanbieters besser geeignet sind.

Die Betrachtung des obersten konsolidierenden Mutterunternehmens ist in der Regel (allein) nicht geeignet, wenn andere Konzernunternehmen maßgebliche Finanzierungs-, Liquiditätssteuerungs- oder Risikotragungsfunktionen für den Reiseanbieter wahrnehmen. Dann wird/werden alternativ oder zusätzlich zum obersten konsolidierenden Mutterunternehmen das oder diese Konzernunternehmen betrachtet und auf Grundlage deren maßgeblicher Erklärungen, Informationen und Unterlagen (vgl. Teil A Ziffer 2) der Tarifierungsfaktor berechnet.

Ein Konzernunternehmen nimmt maßgebliche Finanzierungs-, Liquiditätssteuerungs- oder Risikotragungsfunktionen für den Reiseanbieter insbesondere dann wahr, wenn der Reiseanbieter diesem Unternehmen gegenüber zur Abführung der Gewinne verpflichtet ist, wenn das Unternehmen konzerninterne Darlehen vergibt, eine Patronatserklärung zu Gunsten des Reiseanbieters abgibt, externe Finanzierungen abschließt oder aufnimmt, Finanzierungskonzepte steuert oder Cash-Pooling organisiert oder durchführt.

Darüber hinaus ist die Betrachtung des obersten konsolidieren Mutterunternehmens für die Risikobeurteilung (allein) nicht geeignet und es wird/werden alternativ oder zusätzlich das regionale und/oder geschäftsbereichsbezogene Zwischenmutterunternehmen betrachtet und auf Grundlage der maßgeblichen Erklärungen, Informationen und Unterlagen (vgl. Teil A Ziffer 2) der Tarifierungsfaktor berechnet, wenn

- der Reiseanbieter in regionale oder geschäftsbereichsbezogene Konzernstrukturen integriert ist,
- der Reiseanbieter zugleich in einem entsprechenden Teilkonzernabschluss konsolidiert ist und
- die Betrachtung des Zwischenmutterunternehmens für die Risikobeurteilung aussagekräftiger ist als die Betrachtung des obersten Mutterunternehmens. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der überwiegende Umsatz des Gesamtkonzerns aus branchenfremden Geschäftsgegenständen stammt.

Bei der Tarifierung außer Betracht bleiben Unternehmen, die für die Beurteilung des Insolvenzrisikos des Reiseanbieters offensichtlich ohne Bedeutung sind. Dies gilt in der Regel für solche Konzernunternehmen, die (kumulativ)

- kein operatives Geschäft betreiben,
- keine Finanzierung organisieren,
- keine wesentlichen eigenen Vermögenswerte oder Liquiditätsreserven halten,
- keine Finanzierungsentscheidungen treffen,
- keine konzernweiten Liquiditätssteuerungsfunktionen ausüben und
- ausschließlich der gesellschaftsrechtlichen Bündelung von Beteiligungen oder der technischen Durchführung konzerninterner Ergebnisabführungen dienen.

c) Kein zusätzlicher Tarifierungsfaktor bei Konzernverbund

Ausnahmsweise kann der Reisesicherungsfonds auch bei Vorliegen eines Konzernverbunds nach billigem Ermessen von der Errechnung weiterer Tarifierungsfaktoren absehen und den Tarifierungsfaktor ausschließlich auf Grundlage der maßgeblichen Unterlagen des Reiseanbieters berechnen, wenn

- die verbundenen Unternehmen im Konzern einem Befreiungstatbestand nach §§ 291 – 293 HGB unterliegen, und
- keine Verträge, Vereinbarungen und Erklärungen im Sinne des Teils A Ziffer 1.3 (u. a. zum Cash Pooling, zur Gewinnabführung oder zu Patronatserklärungen) vorliegen, und
- eine Erhöhung des Insolvenzrisikos des Reiseanbieters durch die gesellschaftliche, wirtschaftliche oder vertragliche Verbindung zu einem anderen Unternehmen des Unternehmensverbundes ausgeschlossen ist und zudem
- eine sachgerechte, risikoadäquate und wirtschaftlich zutreffende Tarifierung die ausschließliche Betrachtung des Reiseanbieters rechtfertigt.

Sieht der Reisesicherungsfonds ausnahmsweise von der Errechnung weiterer Tarifierungsfaktoren ab, hat er dies nachprüfbar zu dokumentieren und zu begründen.

2.2 Tarifierungsfaktor im Falle nicht ausreichender Erklärungen, Informationen und Unterlagen

Werden keine ausreichenden Erklärungen, Informationen und Unterlagen zum Reiseanbieter und ggf. den weiteren zu betrachtenden Unternehmen vorgelegt, die nach billigem Ermessen des Reisesicherungsfonds eine objektiv nachvollziehbare und überprüfbare Risikobewertung ermöglichen, wird der höchste vorgesehene Tarifierungsfaktor angesetzt.

2.3 Umsatzgrundlage für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung

Nach Festlegung des Tarifierungsfaktors erfolgt die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung in Anlehnung an § 6 Abs. 1 RSG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 RSG in der Regel auf Basis des Umsatzes des zurückliegenden Geschäftsjahres des Reiseanbieters. In Ausnahmefällen kann die Berechnung des Umsatzes gemäß § 5 Abs. 3 RSG auf der Grundlage des prognostizierten Umsatzes erfolgen.

Für die Berechnung des maßgeblichen Umsatzes des Reiseanbieters ist dieser verpflichtet, die vom Reisesicherungsfonds angeforderten Umsatzmeldebögen innerhalb von 14 Werktagen nach Abschluss eines Quartals richtig und vollständig einzureichen.

Reicht der Reiseanbieter die jeweiligen Umsatzmeldebögen nicht innerhalb der für den Reiseanbieter auf der Grundlage dieser Anlage vom Reisesicherungsfonds gesetzten Fristen ein oder sind die eingereichten Unterlagen unvollständig oder unrichtig, wird der maßgebliche Umsatz anhand der vorliegenden IST-Zahlen sowie der ansonsten prognostizierten Zahlen durch den Reisesicherungsfonds ermittelt. Ziffer 10 AAB bleibt unberührt.

2.4 Nachreichen von Unterlagen oder eines testierten Jahresabschlusses

Reicht der Reiseanbieter die fehlenden Unterlagen oder einen testierten Jahresabschluss nach, erfolgt eine Neuberechnung des Tarifierungsfaktors und/oder eine Anpassung der Umsatzgrundlage auf Basis der nachgereichten Unterlagen für den laufenden Sicherungszeitraum auf Grundlage des zu Beginn des Sicherungszeitraums geltenden Tarifierungsmodells. Nachgereichte Unterlagen werden nur bis zu 12 Monate nach dem Bilanzstichtag des Reiseanbieters akzeptiert.

3 Erläuterungen / Definition der Kennzahlen

Die Kennzahlen für die bonitätsabhängigen Sicherheiten werden im Detail wie folgt ermittelt:

1) Bereinigte EK-Quote

strukturierte Passiva	
	Nennkapital, Kapitalkonto I
	+ Kapitalkonto II
	- ausstehende (eingeforderte) Einlagen auf das gezeichnete Kapital
	+ Kapitalrücklage
	+ Gewinnrücklagen / Rücklagen bei Personengesellschaften
	nachrichtlich: Korrekturposten nach BilMoG
	- Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes und für die Eigenkapitalbeschaffung
	- aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert
	- selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände
	- Ausleihungen an / Forderungen gegen Gesellschafter
	- sonstige Korrekturposten im Rahmen der Umgliederung von IAS(IFRS)-/US-GAAP-Positionen (EK)
	- Disagio
	- aktivische latente Steuern
	passivische latente Steuern werden nicht hinzuaddiert
	+ Zuschüsse (inkl. 2/3 Baukostenzuschüsse)
	+ Aufwandsrückstellungen
	+ 1/2 Sonderposten mit Rücklagenanteil
	+ Ausgleichsposten zur Konzernbilanz
	+ Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter mit EK-Charakter (Rangrücktritt) werden bei einer Laufzeit >5 Jahren dem EK hinzugerechnet. Bei einer Laufzeit zwischen 1 und 5 Jahren werden sie zu 50% dem EK hinzugerechnet.
	+ Genussrechtskapital
	+ Minderheitsanteile am Eigenkapital
	+ sonstiges Eigenkapital
	+ Gewinnvortrag / Verlustvortrag
	+ Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
	+ Bilanzgewinn / Bilanzverlust
	- eigene Anteile
	- Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
1	**= bereinigtes Eigenkapital**
	langfristiges Fremdkapital
	+ mittelfristiges Fremdkapital
	+ kurzfristiges Fremdkapital
2	**=Summe Fremdkapital**
3	**bereinigte Bilanzsumme Passiva (Position 1 + 2)**
4	**bereinigte Eigenkapitalquote (Position 1 / 3)**

2) Umsatzrendite

Herleitung der Umsatzrendite nach Umsatzkostenverfahren (UKV):

	GuV
1	Umsatzerlöse (UKV)
2	Bruttoergebnis vom Umsatz (UKV)
3	allgemeine Verwaltungskosten (UKV)
4	sonstige betriebliche Erträge (UKV)
5	sonstige betriebliche Aufwendungen außerhalb des Herstellungs-, Vertriebs- und Verwaltungsbereichs (UKV)
6	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
7	**Betriebsergebnis (Position 2-3+4-5-6)**
8	**Umsatzrendite (Position 7 / 1)**

Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens werden Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens nicht direkt in der GuV ausgewiesen, da sie anteilig in den Herstellungs-, Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten enthalten sind. Folglich werden sie nicht gesondert in Abzug gebracht.

Herleitung der Umsatzrendite nach Gesamtkostenverfahren (GKV):

	GuV
1	Umsatzerlöse (GKV)
2	Rohergebnis (GKV)
3	Personalaufwand (GKV)
4	sonstige betriebliche Aufwendungen (GKV)
5	Abschreibungen (GKV)
6	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
7	**Betriebsergebnis (Position 2-3-4-5-6)**
8	**Umsatzrendite (Position 7 / 1)**

3) Liquidität 2. Grades

Strukturierte Aktiva	
1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2	fertige und unfertige Erzeugnisse und Handelswaren
3	Geschäfts- und Vorführwagen
4	geleistete Anzahlungen
5	sonstige Vorräte
6	Vorräte
7	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen RLZ bis 1 Jahr
8	Forderungen gegen verbundene und assoziierte Unternehmen sowie gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht RLZ bis 1 Jahr
9	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände RLZ bis 1 Jahr
10	Wertpapiere des Umlaufvermögens
11	davon sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
12	flüssige Mittel
13	aktive Rechnungsabgrenzung (ohne Disagio)
14	Korrekturposten im Rahmen der Umgliederung von IAS(IFRS)-/US-GAAP-Positionen (UV)
15	monetäres (kurzfristiges) Umlaufvermögen
16	**kurzfristiges Umlaufvermögen (Position 6 + 15)**
17	**Freie Kreditlinien**
18	Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen
19	Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter RLZ bis 1 Jahr
20	Anleihen RLZ bis 1 Jahr
21	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten RLZ bis 1 Jahr
22	erhaltene Anzahlungen RLZ bis 1 Jahr
23	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen RLZ bis 1 Jahr
24	Wechselverbindlichkeiten RLZ bis 1 Jahr
25	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht RLZ bis 1 Jahr
26	auszuschüttender Betrag
27	sonstige Verbindlichkeiten inkl. Steuerverbindlichkeiten RLZ bis 1 Jahr
28	passive Rechnungsabgrenzung
29	**kurzfristiges Fremdkapital**
30	**Liquidität 2. Grades (Position (16 + 17) / 29)**

4 Anhang I („Entgeltsatz und Tarifierung“)

1. Entgeltfestsetzung

Entgeltsatz	Wirksamkeitsdatum
0,25 %	01.11.2026

Zur individuellen Berechnung des Entgelts wird der Entgeltsatz mit dem Umsatz (vgl. Ziffer 13.1, 13.2, 13.6 AAB) multipliziert.

2. Tarifierung

Die folgenden Zu- und Abschläge („Gewichtung der Kennzahlen“) werden auf Tarifierungen mit Beginn des Sicherungszeitraums ab 01.11.2026 angewendet.

Die Berechnung des Tarifierungsfaktors erfolgt auf Basis der maßgeblichen Erklärungen, Informationen und Unterlagen aus Teil A Ziffer 2 der Anlage „Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell“. Die Berechnung der Sicherheitsleistung stützt sich auf die in Teil C Ziffer 2.1 beschriebenen 4 (vier) Kennzahlen.

Die Bandbreite des Tarifierungsfaktors liegt zwischen 1 % und 9 %.

Der Ausgangswert für die Berechnung des Tarifierungsfaktors beträgt 5 %. Unter Anwendung der folgenden Zu- und Abschläge ergibt sich der jeweils anzuwendende Tarifierungsfaktor.

bereinigte EK-Quote [1]	Zu-/Abschlag	Umsatzrendite	Zu-/Abschlag [2]	Crefo-Bonitätsindex [3]	Zu-/Abschlag	Liquidität II. Grades	Abschlag
unter -0,5%	+ 1,0 %	unter -3,0%	+ 1,0 %				
< 1,0%	+ 0,9 %	< -2,5%	+ 0,9 %				
< 2,5%	+ 0,8 %	< -2,0%	+ 0,8 %				
< 4,0%	+ 0,7 %	< -1,5%	+ 0,7 %				
< 5,5%	+ 0,6 %	< -1,0%	+ 0,6 %				
< 7,0%	+ 0,5 %	< -0,5%	+ 0,5 %	über 320	+ 1,0 %	< 50%	+ 1,0 %
< 8,5%	+ 0,4 %	< 0,0%	+ 0,4 %	> 310	+ 0,8 %	< 60%	+ 0,8 %
< 10,0%	+ 0,3 %	< 0,5%	+ 0,3 %	> 300	+ 0,6 %	< 70%	+ 0,6 %
< 11,5%	+ 0,2 %	< 1,0%	+ 0,2 %	> 290	+ 0,4 %	< 80%	+ 0,4 %
< 13,0%	+ 0,1 %	< 1,5%	+ 0,1 %	> 280	+ 0,2 %	< 90%	+ 0,2 %
13% - 14%	+/- 0 %	1,5% - 2,5%	+/- 0 %	230 - 280	+/- 0 %	90% - 110%	+/- 0 %
> 14,0%	- 0,1 %	> 2,5%	- 0,1 %	< 230	- 0,2 %	> 110%	- 0,2 %
> 15,5%	- 0,2 %	> 3,0%	- 0,2 %	< 220	- 0,4 %	> 120%	- 0,4 %
> 17,0%	- 0,3 %	> 3,5%	- 0,3 %	< 210	- 0,6 %	> 130%	- 0,6 %
> 18,5%	- 0,4 %	> 4,0%	- 0,4 %	< 200	- 0,8 %	> 140%	- 0,8 %
> 20,0%	- 0,5 %	> 4,5%	- 0,5 %	unter 190	- 1,0 %	> 150%	- 1,0 %
> 21,5%	- 0,6 %	> 5,0%	- 0,6 %				
> 23,0%	- 0,7 %	> 5,5%	- 0,7 %				
> 24,5%	- 0,8 %	> 6,0%	- 0,8 %				
> 26,0%	- 0,9 %	> 6,5%	- 0,9 %				
über 27,5%	- 1,0 %	über 7,0%	- 1,0 %				